

# **Benutzungsordnung für die städtische Leichenhalle, Hauptfriedhof**

## **§ 1 öffentliche Einrichtung**

Die Stadt Emmendingen betreibt die Leichenhalle im Hauptfriedhof als öffentliche Einrichtung. Sie dient der Aufbewahrung von Leichen und der Durchführung von Trauerfeiern. Die Einrichtung steht allen Benutzern gleichermaßen zu. Bei der Benutzung sind die nachstehenden Bedingungen ausnahmslos einzuhalten. Über die Belegung der Leichen- und Kühlzellen entscheidet ausschließlich die Stadt.

## **§ 2 Umgang mit Leichen**

Mit Leichen ist würdig und in gesundheitlich unbedenklicher Weise umzugehen. Jeder hat sich in der Leichenhalle der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.

## **§ 3 Überführung in die Leichenhalle**

Eine Leiche darf nicht vor Ausstellung der Todesbescheinigung in die Leichenhalle überführt werden.

## **§ 4 Ausschmückung der Leichenhalle**

Die Grundausrüstung der Leichenhalle erfolgt durch die Friedhofsverwaltung. Darüber hinaus kann die Ausschmückung der Leichenhalle und des Sarges mit Blumen und Kränzen sowie das Aufstellen religiöser Embleme, Kerzen u.ä. von den Angehörigen besorgt werden. Die Ausschmückung muß dem Rahmen und der Würde des Ortes entsprechend erfolgen. Die Benutzung von weiteren Gegenständen (Lautsprecher, Orgel und dgl.) ist nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung zugelassen. Das Abspielen von Schallplatten oder Tonbändern ist nicht gestattet.

## **§ 5 Leitung der Leichenhalle**

Der Leiter der Friedhofsverwaltung ist zugleich Leiter der Leichenhalle. Die Friedhofsverwaltung sorgt insbesondere für die ordnungsgemäße Aufbewahrung der Leichen. Sie ist für die Aufbahrung der Leichen in den Leichenhallen, für ihre ordnungsgemäße Bewachung und die Aufbahrung in den Einsegnungshallen verantwortlich. Weisungen der Friedhofsverwaltung ist Folge zu leisten.

## **§ 6 Überwachung der Leichenhalle**

Die Leichenhalle, deren Einrichtungen und Betrieb unterliegen der Überwachung durch das Rechts- und Gesundheitsamt (Überwachungsbehörden).

## **§ 7 Reihen- und Zeitfolge der Bestattungen**

Die Reihen- und Zeitfolge der Bestattungen wird von der Friedhofsverwaltung festgelegt.

## **§ 8 Pflichten der Bestatter**

Die Bestatter haben in Ausübung ihres Berufes Dienstkleidung zu tragen, die immer in einem sauberen und ordentlichen Zustand zu halten ist. Alle ihnen dienstlich zur Kenntnis gelangenden Wahrnehmungen, insbesondere über Familien- und Vermögensverhältnisse der Verstorbenen oder ihres Angehörigen sowie über Todesursachen der Verstorbenen, fallen unter das Dienstgeheimnis. Besondere Vorkommnisse, Beschwerden und Anregungen der Bevölkerung sind unverzüglich der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

## **§ 9 Verbringung von Leichen, Leichenzellen**

Die Bestatter sind berechtigt, Leichen in die Leichenhalle in –zellen zu verbringen. Sie sind für die ordnungsgemäße Aufbewahrung verantwortlich. An jedem Sarg ist vom Bestatter ein Schild anzubringen, auf dem der Familien- und Vorname des Verstorbenen und der Name des Bestatters angegeben ist. Die Leichenzellen dürfen nur zur Einstellung von Leichen benutzt werden. Insbesondere dürfen Blumengestecke oder ähnl. auch nicht in den Kühlzellen - auch nicht vorübergehend - aufbewahrt werden. Die Stadt bestimmt die Dauer der Aufbewahrungszeit.

Die Abschiedszelle darf frühestens am Tag vor der Bestattung belegt werden. Die Reihenfolge richtet sich nach dem zeitlichen Ablauf der Bestattungen, die von der Friedhofsverwaltung festgelegt wird. Der Bestatter ist dafür verantwortlich, daß der Sarg für die Trauerfeier rechtzeitig in der Einsegnungshalle aufgebahrt wird. Die Leichenzellen sind nach jeder Benutzung von den Bestattern zu reinigen. Falls sich eine Infektionsleiche in der Zelle befindet, ist die Zelle zu desinfizieren.

## **§ 10 Eintragungen in das Einlieferungsbuch**

Die Bestatter sind verpflichtet, eine in die Leichenhalle eingelieferte Leiche unverzüglich mit folgenden Angaben in das Einlieferungsbuch einzutragen:

- a) Familien- und Vornamen des Toten
- b) Tag und genaue Uhrzeit der Einlieferung
- c) Anschrift der Einlieferer
- d) Nummer der Leichen-/Kühlzelle
- e) Angabe einer Ansteckungsgefahr

Die Bestatter haben ihre Angaben im Einlieferungsbuch durch Unterschrift zu bestätigen. Leichen dürfen nur mit der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung wieder aus der Leichenhalle entfernt werden. Die Entfernung ist unter Angabe des Familien- und Vornamen des Toten und des Tages und der Uhrzeit unverzüglich im Einlieferungsbuch durch Unterschrift zu bestätigen.

## **§ 11 Särge mit Infektionsleichen**

- (1) Särge mit Verstorbenen, welche bei ihrem Tode an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit erkrankt waren oder bei denen der Verdacht einer solchen Erkrankung besteht, dürfen nur mit Genehmigung des Rechts- und Ordnungsamtes geöffnet werden. Auf § 14 BestVO wird besonders verwiesen. Leichen, von denen eine Gesundheitsgefährdung ausgehen kann, müssen bis zur Beisetzung oder Überführung in besondere Zellen (Eckzellen oder Infektionsräume) untergebracht werden. Die Gesundheitsgefährdung kann u.a. von nachfolgenden Infektionskrankheiten ausgehen: Pocken, Kinderlähmung, Ruhr, Typhus, Paratyphus, Diphtherie, Scharlach, Cholera, Pest, Gelbfieber, Aussatz, Milzbrand oder Rotz, Papageienkrankheit.
- (2) Sargs mit Infektionsleichen im Sinne des Abs. 1, die von auswärts in die Leichenhalle überführt werden, müssen mit "Vorsicht Ansteckungsgefahr" gekennzeichnet werden.

## **§ 12 Behandlung der Leichen**

Die Bestatter haben dafür zu sorgen, daß alle Leichen, soweit erforderlich und von den Angehörigen erwünscht, gewaschen, rasiert, angekleidet und gekämmt werden.. Die Behandlung von Infektionsleichen hat unter den vom Gesundheitsamt angeordneten Vorsichtsmaßnahmen zu geschehen.

## **§ 13 Reinigung der Leichenhalle**

Die Bestatter sind verpflichtet, für die Sauberhaltung der Leichenhalle, Einsegnungshalle und Nebenräume Sorge zu tragen.

Nach jeder Bestattungsfeier ist die Leichenhalle von dem betreffenden Bestatter auszukehren, die Kränze, Blumenschmuck und dgl. sind zu entfernen.

## **§ 14 Zuwiderhandlungen**

Vorsätzliche Zuwiderhandlungen gegen einzelne Bestimmungen dieser Benutzungsordnung können zu dem Ausschluß des Benutzungsrechtes führen.

gez. Schlatterer, Oberbürgermeister